

der Altstadt zur Justification und dann vom Gerichtscämmerer ohne Schaltgelder an das Hofgericht. In Criminalsachen wurde direct ans Hofgericht appellirt.

Was nun die einzelnen Aemter innerhalb des Gerichts betrifft, so wurde der Richter, gewöhnlich ein literatus, in der Regel von dem Gericht aus seinen Mitgliedern gewählt, und vom Voigt, wie wir oben sahen, Namens des Magistrats confirmirt. Hierfür zahlte er an die Altstädtische Cämmerei 10 fl. Recognitionsgeld („pro recognitione jurisdictionis“). Seine Jurisdiction außerhalb des Gerichts erstreckte sich, wie die des Gerichts über den Steindamm, die Laak, die Lastadie, sowie den neuen und alten Graben bis an den Holländischen Baum und war innerhalb wie außerhalb des Gerichts dieselbe wie die des städtischen Richters, insbesondere präsidirte er in den Gerichtssessionen, hegte das Ding und exequirte die Sentenzen des Gerichts.

Die Gerichtsverwandten hatten dieselben Functionen wie die städtischen. Auch hier sind die gewöhnlichen Hauptämter zu unterscheiden, die gleichfalls alljährlich am Capiteltage (am Montage nach Oculi) verkoren wurden. Alsdann, nachdem die Cämmerer sich gegenseitig Rechnung abgelegt hatten, legten sie und die Schöppenmeister ihre Aemter nieder, worauf dann je nach Befinden des Gerichts die Aemter neu vertheilt oder von den bisherigen Verwaltern beibehalten wurden.

Zu dem Gericht gehörte auch der Gerichtsschreiber (actuarus). Das Amt desselben verwaltete einer der beiden Gerichtssecretarien, in der Regel der der Altstadt. Er führte das Protocol, verfaßte nach der Sitzung die schriftlichen Urtheile, die er auch publicirte, er wohnte allen Berathungen des Gerichts bei; deshalb trat er auch, wenn auf die von den Parteien oder deren Vertretern mündlich vorgetragenen Propositionen vom Gericht ein Beschluß gefaßt werden mußte, mit demselben in eine Nebencammer, wo das Gericht den Beschluß faßte, welchen der Schöppenmeister, nachdem das Gericht in den Schranken eingetreten war, „außbrachte“ (d. h. verkündete). Die Gerichtspraxis und die Formalitäten waren die der städtischen Gerichte.